

II-2408 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode



KARL BLECHA  
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50.115/76-II/2/87

Wien, am 30. November 1987

Betreff: schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen betr. Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte (Nr. 931/J)

961 IAB

1987 -12- 01

zu 931 J

ANFRAGEBEANTWORTUNG

Die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am 5. Oktober 1987 an mich gerichtete Anfrage Nr. 931/J, betreffend Gewaltanwendung durch Exekutivbeamte, beantworte ich wie folgt:

Die vorliegende Anfrage ist eine aus einer Serie von insgesamt 59 gleichartigen Anfragen, die von den Abgeordneten Dr. PILZ und Genossen am gleichen Tag und mit gleichlautendem Text an mich gerichtet wurden. Alle diese Anfragen unterscheiden sich lediglich dadurch voneinander, daß am Schluß des Anfragetextes lapidare Hinweise auf die Person oder den Vorfall, auf den sich die Anfrage bezieht, angeführt werden.

Alle 59 Anfragen haben behauptete Übergriffe von Organen der Polizei oder Gendarmerie zum Gegenstand, wobei sich die maßgeblichen Ereignisse in den Jahren zwischen 1979 und 1987 zugetragen haben.

Wenngleich ich selbstverständlich das Recht der Abgeordneten zum Nationalrat, über alle Vorgänge im Bereich der staatlichen Vollziehung Aufklärung zu verlangen, keineswegs in Frage stelle, so

- 2 -

möchte ich gerade angesichts dieser Flut von Anfragen doch auch darauf verweisen, daß die Beantwortung derartiger Massenanfragen eine enorme und äußerst zeitaufwendige Belastung der Verwaltung verursacht und diese Belastung insbesondere dann das normale Maß bei weitem übersteigt, wenn sich Anfragen auf lange zurückliegende Sachverhalte beziehen und daher die Beantwortung gerade aus diesem Grund überaus komplizierte Nachforschungen erfordert.

Ganz allgemein stelle ich fest, daß jeder mir zur Kenntnis gelangende angebliche oder tatsächliche Übergriff von Organen der Polizei oder Gendarmerie stets genauestens und mit höchstmöglicher Objektivität untersucht wird und daß in allen diesen Fällen gegen die beschuldigten Beamten die erforderlichen strafrechtlichen und disziplinären Maßnahmen gesetzt werden. Ich lege größten Wert darauf, daß Anschuldigungen der geschilderten Art stets von außerhalb des Sicherheitsapparates gelegenen Instanzen, nämlich von den Staatsanwaltschaften bzw. Gerichten, auf ihre Stichhaltigkeit überprüft werden.

Im einzelnen führe ich zur vorliegenden Anfrage aus:

Zu A) Am 7.8.1980, um 18.40 Uhr, wurden zwei Sicherheitswachebeamte in Wien 1., Kärntner Straße 19, von Passanten zum Einschreiten aufgefordert, da Reinhard SCHLAGER, bei einem Hydranten lehndend, Flaschen nach Fußgängern werfe. Als die Beamten dort eintrafen, fanden sie Reinhard SCHLAGER laut schreiend vor, wobei er auch Selbstmordabsichten äußerte. Als SCHLAGER die Beamten wahrnahm begann er, diese wüst zu beschimpfen und mit den Füßen nach Passanten zu treten. Da SCHLAGER weiter Selbstmordabsichten vorbrachte, wollten ihn die Beamten festnehmen und forderten deshalb Unterstützung an. SCHLAGER konnte nur durch Anwendung von Körperkraft und nach Anlegen der Handfesseln überwältigt und in den Streifenwagen verschafft werden. Er trat die ganze Zeit über mit den Füßen um sich, wodurch zwei Sicherheitswachebeamte leichte Verletzungen erlitten.

- 3 -

Reinhard SCHLAGER wurde auf Grund eines amtsärztlichen Pareres in das Psychiatrische Krankenhaus eingewiesen.

Am 11.8.1980 erstatteten zwei Privatpersonen gegen die damals einschreitenden Sicherheitswachebeamten Anzeige an die Staatsanwaltschaft Wien, wobei sie angaben, daß die Beamten den nach ihrer Ansicht nach bloß Betrunkenen mißhandelt hätten. Weiters habe der Fahrer eines Streifenwagens den wehrlosen SCHLAGER an den Haaren erfaßt und ihn mehrmals mit der rechten Schädelseite gegen die Einstiegs-kante der rechten hinteren Türe des Streifenwagens geschlagen. Diesen Vorfall hätten sie als Passanten beobachtet.

Die Staatsanwaltschaft Wien ordnete daraufhin unter dem Aktenzeichen 18 St 36.382/80 Vorerhebungen an.

Zu B) Das Erhebungsergebnis des Sicherheitsbüros wurde der Staatsanwaltschaft Wien angezeigt.

Zu C) Einer der an der Amtshandlung beteiligt gewesenen Beamten wurde in erster Instanz zu einer Freiheitsstrafe, in zweiter Instanz zu einer Geldstrafe verurteilt.

Zu D) Ein Disziplinarverfahren wurde durchgeführt. Im Hinblick auf § 128 BDG 1979 ist es mir nicht möglich, nähere Auskünfte zu geben.

Zu E) Versetzungen erfolgten nicht.

Karl Klösch